



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt VIII: Gesundheitsschutz bei Filmaufnahmen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Augenschutz-Merkblatt für die bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen.

(Bearbeitet im Reichsgesundheitsamt. — Reichsarbeitsblatt 1928,
S. III. 78.)

Die bei Filmaufnahmen verwendeten künstlichen Lichtquellen (Kohlenbogen- und Quecksilberdampflampen) können durch ihre Strahlen das ungeschützte menschliche Auge empfindlich und nachhaltig schädigen. Die dabei auftretenden krankhaften Erscheinungen sind je nach der Art der hauptsächlich einwirkenden Lichtstrahlen verschieden.

1. Die Wirkung der ultravioletten Strahlen auf das Auge.

Das von den Kohlenbogen- und Quecksilberdampflampen ausgehende Licht ist durch einen hohen Gehalt an unsichtbaren, sogenannten ultravioletten Strahlen ausgezeichnet, die beim Eindringen in lebendes Gewebe in diesen Veränderungen besonderer Art hervorrufen können. Die am äußeren Auge auftretenden Erscheinungen verlaufen im wesentlichen unter dem bekannten, als „Gletscherkatarrh“ bezeichneten Krankheitsbilde, das durch eine ganz ähnliche Ursache, nämlich durch die Einwirkung der an ultravioletten Strahlen besonders reichen Hochgebirgssonne entsteht.

Es kommt dabei, meist einige Stunden nach der Bestrahlung, durch das schädliche Licht unter brennenden und juckenden Empfindungen zur Rötung und entzündlichen Schwellung der Lid- und Bindehaut, zu Tränenfluß und klebriger Absonderung der Augenschleimhäute und in schweren Fällen zu einer Entzündung und Trübung der oberflächlichen Hornhautschichten, verbunden mit starker Lichtscheu und Verengung der Pupille.

Diese krankhaften Veränderungen gehen unter ärztlicher sachgemäßer Behandlung nach einiger Zeit meist vollständig zurück; auch Sehstörungen bleiben im allgemeinen nicht bestehen.

Schutzmaßnahmen: Zum Schutze der bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen vor solchen Erkrankungen ist es notwendig, das von den Kohlenbogenlampen und Quecksilberdampflampen ausgehende Licht, soweit letztere nicht ausgenügend absorbierendem Glase hergestellt sind, durch Vorschaltung eines geeigneten Filters von den ultravioletten Strahlen nach Möglichkeit zu befreien. Für diesen Zweck hat sich

eine Ummantelung der genannten Lichtquellen mit Spiegelglas oder dem üblichen gewöhnlichen Fensterglas als ausreichend erwiesen.

2. Die Wirkung zu starken Lichtes auf das Auge.

Lichtquellen von hoher Leuchtdichte, wie sie vor allem die Sonne bei unbedecktem Himmel, aber auch die Kohlenbogenlampe darstellen, können, selbst wenn letztere verglast sind, das Auge durch ausgesandte sichtbare Strahlen schädigen.

Diese als Blendung zu bezeichnende Erscheinung, an der besonders die tiefer gelegenen Teile des Auges, vor allem die Netzhaut beteiligt sind, äußert sich in sofort auftretendem heftigen Schmerz — „Blendungsschmerz“ — und Sehstörungen in Gestalt von „Rotsehen“, lästigen Nachbildern oder in allerdings meist vorübergehendem teilweisen völligen Sehverlust. Solche Fälle schwerster Art wurden u. a. nach Beobachtung von Sonnenfinsternissen mit ungeschütztem Auge und nach der Regulierung von Bogenlampen ohne Schutzbrillen festgestellt. Akute Blendungserscheinungen erhöhen — namentlich bei den Beleuchtern — außerdem die Unfallgefährdung. Die Folgen häufiger schwächerer Blendung zeigen sich in der Abnahme der Sehschärfe und in schweren Fällen in Einengung und Lücken des Gesichtsfeldes, die ihre Ursache in einer teilweisen krankhaften Veränderung der Netzhaut haben.

Schutzmaßnahmen: Zum Schutze gegen Blendung müssen die im Film aufzunehmenden Personen durch seitliche Anordnung der Lichtquellen vor der ständigen oder häufigen Wirkung blendenden Lichtes bewahrt werden. Eine gewisse Dämpfung zu grellen Lichtes läßt sich durch Verglasung der Lichtquellen mit gehämmertem Glas oder mit Mattglas herbeiführen. Da aber auch stark beleuchtete, zur indirekten Beleuchtung und Schattenaufhellung dienende Reflexionsflächen noch eine Blendung verursachen können, ist auch dieser Gefahrenquelle durch Vermeidung zu großer Helligkeit solcher Flächen Rechnung getragen.

Den bei den Aufnahmen beschäftigten technischen Personen (Regisseuren, Operateuren, Beleuchtern) ist das Tragen von Schutzbrillen mit muschelförmig gewölbten, grauen oder grau-grünen Gläsern — andersfarbige Gläser sind ungeeignet — zur Pflicht zu machen. Für die Beleuchter empfehlen sich besonders solche Arten von Brillen, bei denen die Gläser an einem Bande auf der Stirn befestigt und hochklappbar sind, etwa in der Form, wie sie von der Firma Zeiss als „Wärmeschutzbrille“ für Glasmacher in den Handel gebracht werden.

*

**Gesundheitsschutz der Schauspieler, Angestellten
und Arbeiter in Filmateliers.****RdErl. d. MiH. u. d. MiV. v. 3. Mai 1928****— Nr. III 2659/28, I M I 940/28.**

(HMBL. S. 123.)

Das Reichsgesundheitsamt hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und den unterzeichneten Preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt ein „Augenschutzmerkblatt für die bei Filmaufnahmen beschäftigten Personen“ aufgestellt, das im RABl. 1928 S. III, 78 [vgl. **Id. Nr. 111**] wiedergegeben ist. Indem wir auf dieses Merkblatt aufmerksam machen, ersuchen wir, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, bei den Besichtigungen der Filmateliers auf die Durchführung der in dem Merkblatt aufgeführten Schutzmaßnahmen zu achten und für eingehende Belehrung und Aufklärung des Personenkreises, an den das Merkblatt sich wendet, bemüht zu sein.

(Z u s a t z für die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Arnberg, Düsseldorf, Köln, Wiesbaden und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.)

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Forderung der Verglasung der Lichtquellen in Abweichung des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Oktober 1925 — III 9266 — nicht nur für die Vorderlampen, sondern für alle Lichtquellen gilt.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerbeberäte, Regierungs- und Gewerbeberäte, Gewerbeberäte und für die Gewerbemedizinalräte sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
